Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EU) Nr. 39/2013 DES RATES

vom 21. Januar 2013

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2013 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen

(ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EU) Nr. 297/2013 des Rates vom 27. März 2013	L 90	10	28.3.2013

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 194 vom 17.7.2013, S. 9 (39/2013)

▼B

VERORDNUNG (EU) Nr. 39/2013 DES RATES

vom 21. Januar 2013

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2013 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ([1]) sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) sowie im Licht der von den regionalen Beiräten übermittelten Gutachten die Maßnahmen festzulegen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.

(2) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter funktional mit ihnen verbundener Bedingungen, zu erlassen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für jeden Mitgliedstaat für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleisten und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 gebührend berücksichtigen.

(3) Die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) sollten auf der Grundlage vorliegender wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Auswirkungen bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der Meinungen der angehörten Interessenvertreter festgesetzt werden, die diese insbesondere auf den Sitzungen mit den betroffenen regionalen Beiräten zum Ausdruck gebracht haben.

(4) Die TACs für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne erstellt wurden, sollten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden. Folglich sind die TACs für südlichen Seehecht, Kaisergranat und Seezunge im westlichen Ärmelkanal, für Hering in den Gewässern westlich von Schottland und für Kabeljau im Kattegat, westlich von Schottland und in der Irischen See nach Maßgabe folgender Verordnungen festzusetzen: Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der südlichen Seehecht- und der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See und westlich der Iberischen Halbinsel ([2]), Verordnung (EG) Nr. 509/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im westlichen Ärmelkanal ([3]), Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands

([1]) ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.
([2]) ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 5.
([3]) ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 7.

▼B

und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen [1], Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen [2] ("Kabeljau-Plan"). Was jedoch die nördlichen Seehechtbestände (Verordnung (EG) Nr. 811/2004 [3]) und Seezunge im Golf von Biscaya (Verordnung (EG) Nr. 388/2006 [4]) angeht, so wurden die Mindestziele der einschlägigen Bestandserholungs- und -bewirtschaftungspläne erreicht und es ist daher angezeigt, wissenschaftlichen Empfehlungen zu folgen, um die TACs auf MSY-Niveau zu bringen bzw. gegebenenfalls zu halten.

(5) Bei Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über Bewirtschaftungsmaßnahmen und TACs der Vorsorgeansatz bei der Bestandsbewirtschaftung im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Anwendung finden, wobei bestandsspezifische Faktoren, insbesondere verfügbare Angaben zu Bestandsentwicklungen und Abwägungen zu gemischten Fischereien, zu berücksichtigen sind.

(6) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten [5] sind die Bestände festzulegen, für die die dort genannten Maßnahmen gelten.

(7) Wird eine TAC nur einem einzigen Mitgliedstaat zugewiesen, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags zu ermächtigen, die Höhe der TAC selbst zu beschließen. Es ist sicherzustellen, dass der betreffende Mitgliedstaat bei der Festsetzung der TAC die Grundsätze und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik uneingeschränkt befolgt.

(8) Bei bestimmten TACs sollten die Mitgliedstaaten, Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Zuteilungen gewähren können. Ziel solcher Versuche ist es, Fangquotenregelungen zu erproben, d. h. ein System, bei dem alle Fänge angelandet und auf die Quoten angerechnet werden, um Rückwürfe und damit die Verschwendung verwertbarer Fischereiressourcen auszuschließen. Unkontrollierte Rückwürfe gefährden die Ressourcen und damit den Fortbestand des öffentlichen Gutes Fisch und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik. Die genannten Fangquotenregelungen dagegen stellen einen Anreiz für Fischer dar, bei ihren Einsätzen optimal fangselektiv vorzugehen. Zur Verwirklichung einer rationellen Rückwurfsteuerung sollten bei einer vollständig dokumentierten Fischerei sämtliche Vorgänge auf See erfasst werden und weniger die Anlandungen im Hafen. Die Auflagen, unter denen die Mitgliedstaaten solche zusätzlichen Zuteilungen gewähren, sollten daher unter anderem den Einsatz von CCTV-Überwachungskameras vorsehen, verbunden mit einem System von Sensoren (im Folgenden zusammen "CCTV-System"). So sollten alle an Bord behaltenen und alle zurückgeworfenen Teilfänge im Einzelnen aufgezeichnet werden können. Eine Beobachterregelung zur Überwachung in Echtzeit an Bord wäre

[1] ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 6.
[2] ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.
[3] Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des nördlichen Seehechtbestands (ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 1).
[4] Verordnung (EG) Nr. 388/2006 des Rates vom 23. Februar 2006 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im Golf von Biskaya (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 1.
[5] ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

▼B

weniger wirksam, weniger zuverlässig und teurer. Folglich ist der Einsatz von CCTV-Systemen Voraussetzung für den Erfolg von Regelungen zur Einschränkung der Rückwürfe, wie etwa vollständig dokumentierten Fischereien. Der Einsatz eines solchen Systems sollte im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ([1]) erfolgen.

(9) Um zu gewährleisten, dass Versuche zur vollständig dokumentierten Fischerei tatsächlich eine Bewertung des Potenzials von Fangquotensystemen zur Steuerung der absoluten fischereilichen Sterblichkeit der betreffenden Bestände ermöglichen, ist es erforderlich, dass alle während dieser Versuche gefangenen Fische, einschließlich der untermaßigen Fische, auf die Gesamtquote des teilnehmenden Schiffes angerechnet werden und muss das Schiff seine Fangtätigkeit einstellen, wenn seine Quote ausgeschöpft ist. Darüber hinaus ist es angebracht, die Übertragung zugeteilter Mengen zwischen Schiffen, die an den Versuchen zu vollständig dokumentierten Fischereien teilnehmen, und nicht teilnehmenden Schiffen zuzulassen, vorausgesetzt es kann gezeigt werden, dass sich die Rückwürfe nicht teilnehmender Schiffe nicht erhöhen.

(10) Für 2013 ist es erforderlich, dass die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 sowie den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ([2]) festgelegt werden.

(11) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung bedeuten. Die Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingestellt werden.

(12) Da die vier TAC-Gebiete für den nördlichen Seehechtbestand dem gleichen biologischen Bestand entsprechen, sollte im Hinblick auf die Gewährleistung der vollständigen Nutzung der Fangmöglichkeiten den an dieser Fischerei beteiligten Mitgliedstaaten gestattet werden, in Bezug auf die TAC für die Gebiete IIIa und EU-Gewässer der Untergebiete 22-32 und die TAC für die Gebiete IIa und IV (EU-Gewässer) eine flexible Vereinbarung anzuwenden.

(13) Bei der Nutzung der Fangmöglichkeiten ist das geltende Unionsrecht uneingeschränkt zu befolgen.

(14) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der

([1]) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.
([2]) ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16.

▼B

Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ([1]), insbesondere Artikel 33 jener Verordnung betreffend die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 jener Verordnung betreffend die Übermittlung von Daten über die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten. Für diesen Zweck ist es erforderlich, festzulegen, welche Codes die Mitgliedstaaten verwenden, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter diese Verordnung fallen.

(15) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Erteilung einer Genehmigung für einen einzelnen Mitgliedstaat, seine Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung zu verwalten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(16) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit und bei verstärktem Einsatz von Beobachtern sowie in Bezug auf die Festlegung der Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ([2]), ausgeübt werden.

(17) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der Fischer der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2013 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2013 gelten sollten. Angesichts der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) In dieser Verordnung sind die Fangmöglichkeiten festgelegt, die EU-Schiffen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen zur Verfügung stehen, die nicht über internationale Verhandlungen oder Übereinkünfte reguliert werden.

(2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen ein:

a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2013;

b) Fischereiaufwandsbeschränkungen im Zeitraum 1. Februar 2013 bis 31. Januar 2014.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.
([2]) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

▼B

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für EU-Schiffe.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) "EU-Schiff" ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Union registriert ist;

b) "EU-Gewässer" die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Gewässer um die in Anhang II des Vertrags aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete;

c) "zulässige Gesamtfangmenge" (TAC) die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen und angelandet werden darf;

d) "Quote" einen der Union oder einem Mitgliedstaat zugeteilten festen Anteil an der TAC;

e) "internationale Gewässer" die Gewässer, die außerhalb staatlicher Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;

f) "Maschenöffnung" die Maschenöffnung von Fangnetzen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 517/2008 ([1]);

g) "Fischereiflottenregister der EU" das von der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erstellte Register;

h) "Fischereilogbuch" das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;

i) "analytische Bewertungen" eine mengenmäßige Bewertung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Empfehlungen für künftige Fangoptionen abzugeben.

Artikel 4

Fanggebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

a) Die ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) -Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 ([2]);

([1]) Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen (ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

▼B

b) "Skagerrak" ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;

c) "Kattegat" ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;

d) "Einheit 16 des ICES-Untergebiets VII" ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

53° 30′ N 15° 00′ W,

53° 30′ N 11° 00′ W,

51° 30′ N 11° 00′ W,

51° 30′ N 13° 00′ W,

51° 00′ N 13° 00′ W,

51° 00′ N 15° 00′ W,

53° 30′ N 15° 00′ W;

e) "Golf von Cadiz" ist das Gebiet der ICES-Division IXa östlich von 7° 23′ 48″ W;

f) die CECAF (Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) -Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 ([1]).

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN

Artikel 5

TACs und Aufteilung

Die TACs für EU-Schiffe in EU-Gewässern und bestimmten Nicht-EU-Gewässern und die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie die operativ damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 6

Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs

(1) Die TACs für bestimmte Fischbestände werden vom betreffenden Mitgliedstaat beschlossen. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die TACs in einer Höhe fest, die

a) den Grundsätzen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Bestände, und

([1]) Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

▼B

b) zu Folgendem führt:

i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung, bei der ab 2015 der höchstmögliche Dauerertrag erzielt wird, wenn analytische Bestandsabschätzungen vorliegen;

ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung, wenn keine oder nur unvollständige analytische Bestandsabschätzungen vorliegen.

(3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2013 folgende Angaben:

a) die beschlossenen TACs;

b) die vom betroffenen Mitgliedstaat gesammelten und ausgewerteten Daten, auf die sich die beschlossenen TACs stützen;

c) Erläuterungen, weshalb die beschlossenen TACs den Anforderungen von Absatz 2 genügen.

Artikel 7

Zusätzliche Zuteilungen für Schiffe, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen

(1) Bei bestimmten Beständen kann ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Fangmengen zuteilen. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.

(2) Die zusätzliche Zuteilung gemäß Absatz 1 darf die Obergrenze nach Anhang I als prozentualen Anteil an der dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilten Gesamtquote nicht übersteigen.

(3) Die einem Schiff gewährte zusätzliche Zuteilung gemäß Absatz 1 unterliegt folgenden Bedingungen:

a) Das Schiff setzt CCTV-Überwachungskameras ein, die mit einem System von Sensoren verbunden sind (im Folgenden zusammen "CCTV-System" genannt), um alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord aufzuzeichnen;

b) die einem Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, gewährte zusätzliche Zuteilung darf keine der folgenden Grenzwerte überschreiten:

(i) 75 % der nach Schätzung des betreffenden Mitgliedstaats bei Schiffen des betreffenden Typs zu erwartenden Rückwürfe des Bestands;

(ii) 30 % der Einzelquote des Schiffs vor der Teilnahme an den Versuchen;

c) alle Fänge des Schiffes aus dem Bestand, für den eine zusätzliche Zuteilung gewährt wird, einschließlich untermaßiger Fische gemäß Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 850/98, werden auf die Einzelquote des Schiffes angerechnet, die sich aus im Rahmen dieses Artikels gewährten zusätzlichen Zuteilungen ergibt;

d) hat ein Schiff seine Einzelzuteilung für einen Bestand, für den eine zusätzliche Zuteilung gewährt wird, ausgeschöpft, muss es jegliche Fangtätigkeiten in dem betreffenden TAC-Bereich einstellen;

▼B

e) in den betreffenden Beständen können die Mitgliedstaaten Übertragungen von Einzelquoten oder Teilen davon von Schiffen, die nicht an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, auf teilnehmende Schiffe zulassen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Rückwürfe der nicht teilnehmenden Schiffe nicht zunehmen.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 Buchstabe b Ziffer i kann ein Mitgliedstaat einem Schiff unter seiner Flagge ausnahmsweise eine zusätzliche Fanquote gewähren, die 75 % der geschätzten Rückwürfe des Bestands bei Schiffen des betreffenden Typs übersteigt, wenn

a) der Anteil der für den betreffenden Schiffstyp geschätzten Bestandsrückwürfe unter 10 % liegt;

b) die Einbeziehung dieses Schiffstyps für die Bewertung des Potenzials des CCTV-Systems zu Kontrollzwecken wichtig ist;

c) eine Höchstmenge von 75 % der zu erwartenden Bestandsrückwürfe bezogen auf alle an den Versuchen beteiligten Schiffe nicht überschritten wird.

(5) Bedingen die Aufzeichnungen gemäß Absatz 3 Buchstabe a die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG, so gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie für die Verarbeitung solcher Daten.

(6) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, die Bedingungen nach Absatz 3 nicht erfüllt, so macht er die zusätzliche Zuteilung umgehend rückgängig und schließt das Schiff für den Rest des Jahres 2013 von diesen Versuchen aus.

(7) Bevor ein Mitgliedstaat die zusätzliche Zuteilung nach den Absätzen 1 bis 6 gewährt, übermittelt er der Kommission folgende Angaben:

a) die Liste der an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei beteiligten Schiffe unter seiner Flagge;

b) technische Angaben zu den an Bord dieser Schiffe installierten Fernüberwachungsausrüstungen;

c) Kapazität, Art und nähere Angaben zu den von diesen Schiffen eingesetzten Fanggeräten;

d) die zu erwartenden Rückwürfe bei den einzelnen Typen der an den Versuchen beteiligten Schiffe;

e) die Gesamtmenge der Fänge aus dem Bestand, für den die betreffende TAC gilt, die diese Schiffe 2012 getätigt haben.

(8) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat, der diesen Artikel anwendet, auffordern, seine Bewertung der von den einzelnen Schiffstypen erzeugten Rückwürfe einem wissenschaftlichen Beratungsgremium zur Überprüfung vorzulegen, um die Umsetzung der Anforderungen gemäß Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i zu überwachen. Liegt keine Bewertung zur Bestätigung solcher Rückwürfe vor, trifft der betroffene Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen, um die Erfüllung dieser Anforderung zu gewährleisten und setzt die Kommission darüber in Kenntnis.

▼B

Artikel 8

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Fänge aus Beständen, für die TACs festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn

a) die Fänge von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist; oder

b) die Fänge Anteil einer EU-Quote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese EU-Quote noch nicht ausgeschöpft ist.

Artikel 9

Aufwandsbeschränkungen

Vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Januar 2014 gelten die Aufwandsbeschränkungen gemäß

a) Anhang IIA für die Bewirtschaftung der Kabeljaubestände im Kattegat, den ICES-Divisionen VIIa und VIa und den EU-Gewässern von ICES-Division Vb;

b) Anhang IIB für die Wiederauffüllung der südlichen Seehecht- und der Kaisergranatbestände in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz;

c) Anhang IIC für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands in ICES-Division VIIe.

Artikel 10

Besondere Aufteilungsvorschriften

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:

a) den Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten nach Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;

b) Neuaufteilungen nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 ([1]);

c) zusätzliche Anlandungen im Rahmen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;

d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;

e) Abzüge nach den Artikeln 37, 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(2) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

▼B

Artikel 11

Schonzeiten

(1) Die nachstehenden Arten dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Mai 2013 in der Porcupine Bank nicht gefangen oder an Bord behalten werden: Kabeljau, Butte, Seeteufel, Schellfisch, Wittling, Seehecht, Kaisergranat, Scholle, Pollack, Seelachs, Rochen, Seezunge und Dornhai.

(2) Im Sinne dieses Artikels ist die Porcupine Bank das geografische Gebiet, das durch Loxodrome begrenzt wird, die folgende Punkte verbinden:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52° 27′ N	12° 19′ W
2	52° 40′ N	12° 30′ W
3	52° 47′ N	12° 39,600′ W
4	52° 47′ N	12° 56′ W
5	52° 13,5′ N	13° 53,830′ W
6	51° 22′ N	14° 24′ W
7	51° 22′ N	14° 03′ W
8	52° 10′ N	13° 25′ W
9	52° 32′ N	13° 07,500′ W
10	52° 43′ N	12° 55′ W
11	52° 43′ N	12° 43′ W
12	52° 38,800′ N	12° 37′ W
13	52° 27′ N	12° 23′ W
14	52° 27′ N	12° 19′ W

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Durchfahrt durch die Porcupine Bank mit den im selben Absatz genannten Arten an Bord gemäß Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestattet.

Artikel 12

Verbote

(1) Die nachstehenden Arten dürfen von EU-Schiffen nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen Gewässern;

b) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern, sofern in Anhang I Teil B nichts anderes bestimmt ist;

c) Engelhai (*Squatina squatina*) in EU-Gewässern;

d) Glattrochen (*Dipturus batis*) in den EU-Gewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;

e) Perlrochen (*Raja undulata*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;

▼B

f) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VII, VIII, IX, X und XII;

g) Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*) in allen Gewässern.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Artikel 13

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über angelandete Fänge gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 15

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.

Artikel 9 gilt jedoch ab dem 1. Februar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

ANHANG I: TACs für EU-Schiffe in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten:

- Teil A: Allgemeine Bestimmungen
- Teil B: Kattegat, ICES-Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV, CECAF-Gebiete (EU-Gewässer), Gewässer Französisch-Guayanas

ANHANG IIA: Zulässiger Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung der Kabeljaubestände im Kattegat, den ICES-Divisionen VIa und VIIa sowie den EU-Gewässern von ICES-Division Vb

ANHANG IIB: Zulässiger Fischereiaufwand für die Wiederauffüllung bestimmter Bestände von südlichem Seehecht und Kaisergranat in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz

ANHANG IIC: Zulässiger Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands des westlichen Ärmelkanals in ICES-Division VIIe

▼B

ANHANG I

TACs FÜR EU-SCHIFFE IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN NACH ARTEN UND GEBIETEN

TEIL A

Allgemeine Bestimmungen

In den Tabellen in Teil B dieses Anhangs sind nach Arten aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34 jener Verordnung.

Die Bezugnahmen auf Fanggebiete sind, sofern nichts anderes angegeben ist, Bezugnahmen auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Art(en) aufgeführt. Für die Zwecke dieser Verordnung ist nachstehend eine Vergleichstabelle der lateinischen Bezeichnungen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen wiedergegeben.

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Amblyraja radiata	RJR	Atlantischer Sternrochen
Ammodytes spp.	SAN	Sandaale
Argentina silus	ARU	Goldlachs
Beryx spp.	ALF	Schleimköpfe
Brosme brosme	USK	Lumb
Caproidae	BOR	Eberfische
Centrophorus squamosus	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
Centroscymnus coelolepis	CYO	Portugiesenhai
Chaceon spp.	GER	Rote Tiefseekrabbe
Champsocephalus gunnari	ANI	Langschnauzen-Eisfisch
Chionoecetes spp.	PCR	Arktische Seespinne
Clupea harengus	HER	Hering
Coryphaenoides rupestris	RNG	Grenadierfisch
Dalatias licha	SCK	Schokoladenhai
Deania calcea	DCA	Schnabeldornhai
Dipturus batis	RJB	Glattrochen
Dissostichus eleginoides	TOP	Schwarzer Seehecht
Dissostichus Mawsoni	TOA	Antarktischer Seehecht
Engraulis encrasicolus	ANE	Europäische Sardelle
Etmopterus princeps	ETR	Großer schwarzer Dornhai
Etmopterus pusillus	ETP	Glatter schwarzer Dornhai
Euphausia superba	KRI	Antarktischer Krill
Gadus morhua	CSB	Kabeljau
Galeorhinus galeus	GAG	Hundshai
Glyptocephalus cynoglossus	WIT	Rotzunge

▼B

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Hippoglossoides platessoides	PLA	Raue Scharbe
Hippoglossus hippoglossus	HAL	Atlantischer Heilbutt
Hoplostethus atlanticus	ORY	Granatbarsch
Illex illecebrosus	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
Lamna nasus	POR	Heringshai
Lepidonotothen squamifrons	NOS	Graue Notothenia
Lepidorhombus spp.	LEZ	Butte
Leucoraja naevus	RJN	Kuckucksrochen
Limanda ferruginea	YEL	Gelbschwanzflunder
Limanda limanda	DAB	Kliesche
Lophiidae	ANF	Seeteufel
Macrourus spp.	GRV	Grenadierfische
Makaira nigricans	BUM	Atlantischer Blauer Marlin
Mallotus villosus	GAP	Lodde
Manta birostris	RMB	Großer Teufelsrochen
Martialia hyadesi	SQS	Kalmar
Melanogrammus aeglefinus	HAD	Schellfisch
Merlangius merlangus	WHG	Wittling
Merluccius merluccius	HKE	Europäischer Seehecht
Micromesistius poutassou	WHB	Blauer Wittling
Microstomus kitt	LEM	Limande
Molva dypterygia	BLI	Blauleng
Molva molva	LIN	Leng
Nephrops norvegicus	NEP	Kaisergranat
Pandalus borealis	PRA	Tiefseegarnele
Paralomis spp.	PAI	Kurzschwanzkrebse
Penaeus spp.	PEN	Geißelgarnelen
Platichthys flesus	FLE	Flunder
Pleuronectes platessa	PLE	Scholle
Pleuronectiformes	FLX	Plattfische
Pollachius pollachius	POL	Pollack
Pollachius virens	POK	Seelachs
Psetta maxima	TUR	Steinbutt
Raja alba	RJA	Bandrochen
Raja brachyura	RJH	Blondrochen
Raja circularis	RJF	Chagrinrochen
Raja clavata	RJC	Nagelrochen
Raja fullonica	RJI	Sandrochen

▼B

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Raja (Dipturus) nidarosiensis	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen
Raja microocellata	RJE	Kleinäugiger Rochen
Raja montagui	RJM	Fleckrochen
Raja undulata	RJU	Perlrochen
Rajiformes	SRX	Rochen
Reinhardtius hippoglossoides	GHL	Schwarzer Heilbutt
Scomber scombrus	Mach	Makrele
Scophthalmus rhombus	BLL	Glattbutt
Sebastes spp.	RED	Rotbarsche
Solea solea	SOL	Gemeine Seezunge
Solea spp.	SOO	Seezunge
Sprattus sprattus	SPR	Sprotte
Squalus acanthias	DGS	Dornhai
Tetrapturus albidus	WHM	Weißer Marlin
Thunnus maccoyii	SBF	Südlicher Blauflossen-Thun
Thunnus obesus	BET	Großaugenthun
Thunnus thynnus	BFT	Roter Thun
Trachurus murphyi	CJM	Chilenische Bastardmakrele
Trachurus spp.	JAX	Bastardmakrele
Trisopterus esmarkii	NOP	Stintdorsch
Urophycis tenuis	HKW	Weißer Gabeldorsch
Xiphias gladius	SWO	Schwertfisch

Die nachstehende Vergleichsliste der gewöhnlichen Bezeichnungen und der lateinischen Namen dient ausschließlich der Information:

Antarktischer Krill	KRI	*Euphausia superba*
Antarktischer Seehecht	TOA	*Dissostichus mawsoni*
Arktische Seespinne	PCR	*Chionoecetes* spp.
Atlantischer Blauer Marlin	BUM	*Makaira nigricans*
Atlantischer Heilbutt	HAL	*Hippoglossus hippoglossus*
Atlantischer Sternrochen	RJR	*Amblyraja radiata*
Bandrochen	RJA	*Raja alba*
Bastardmakrele	JAX	*Trachurus* spp.
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	*Centrophorus squamosus*
Blauer Wittling	WHB	*Micromesistius poutassou*
Blauleng	BLI	*Molva dypterygia*
Blondrochen	RJH	*Raja brachyura*
Butte	LEZ	*Lepidorhombus* spp.

▼B

Chagrinrochen	RJF	*Raja fullonica*
Chilenische Bastardmakrele	CJM	*Trachurus murphyi*
Dornhai	DGS	*Squalus acanthias*
Eberfische	BOR	*Caproidae*
Europäische Sardelle	ANE	*Engraulis encrasicolus*
Europäischer Seehecht	HKE	*Merluccius merluccius*
Fleckrochen	RJM	*Raja montagui*
Flunder	FLE	*Platichthys flesus*
Geißelgarnelen	PEN	*Penaeus* spp.
Gelbschwanzflunder	YEL	*Limanda ferruginea*
Gemeine Seezunge	SOL	*Solea solea*
Glattbutt	BLL	*Scophthalmus rhombus*
Glatter schwarzer Dornhai	ETP	*Etmopterus pusillus*
Glattrochen	RJB	*Dipturus batis*
Goldlachs	ARU	*Argentina silus*
Granatbarsch	ORY	*Hoplostethus atlanticus*
Graue Notothenia	NOS	*Lepidonotothen squamifrons*
Grenadierfisch	RNG	*Coryphaenoides rupestris*
Grenadierfische	GRV	*Macrourus* spp.
Großaugenthun	BET	*Thunnus obesus*
Großer schwarzer Dornhai	ETR	*Etmopterus princeps*
Großer Teufelsrochen	RMB	*Manta birostris*
Hering	HER	*Clupea harengus*
Heringshai	POR	*Lamna nasus*
Hundshai	GAG	*Galeorhinus galeus*
Kabeljau	COD	*Gadus morhua*
Kaisergranat	NEP	*Nephrops norvegicus*
Kalmar	SQS	*Martialia hyadesi*
Kleinäugiger Rochen	RJE	*Raja microocellata*
Kliesche	DAB	*Limanda limanda*
Kuckucksrochen	RJN	*Leucoraja naevus*
Kurzschwanzkrebse	PAI	*Paralomis* spp.
Langschnauzen-Eisfisch	ANI	*Champsocephalus gunnari*
Leng	LIN	*Molva molva*
Limande	LEM	*Microstomus kitt*
Lodde	CAP	*Mallotus villosus*
Lumb	USK	*Brosme brosme*
Makrele	MAC	*Scomber scombrus*

▼B

Nagelrochen	RJC	*Raja clavata*
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	*Illex illecebrosus*
Perlrochen	RJU	*Raja undulata*
Plattfische	FLX	*Pleuronectiformes*
Pollack	POL	*Pollachius pollachius*
Portugiesenhai	CYO	*Centroscymnus coelolepis*
Raue Scharbe	PLA	*Hippoglossoides platessoides*
Rochen	SRX	*Rajiformes*
Rotbarsche	RED	*Sebastes* spp.
Rote Tiefseekrabbe	CGE	*Chaceon spp.*
Roter Thun	BFT	*Thunnus thynnus*
Rotzunge	WIT	*Glyptocephalus cynoglossus*
Sandaale	SAN	*Ammodytes* spp.
Sandrochen	RJI	*Raja circularis*
Schellfisch	HAD	*Melanogrammus aeglefinus*
Schleimköpfe	ALF	*Beryx* spp.
Schnabeldornhai	DCA	*Deania calcea*
Schokoladenhai	SCK	*Dalatias licha*
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	*Raja (Dipturus) nidarosiensis*
Schwarzer Heilbutt	GHL	*Reinhardtius hippoglossoides*
Schwarzer Seehecht	TOP	*Dissostichus eleginoides*
Schwertfisch	SWO	*Xiphias gladius*
Seelachs	POK	*Pollachius virens*
Seeteufel	ANF	*Lophiidae*
Seezunge	SOO	*Solea* spp.
Sprotte	SPR	*Sprattus sprattus*
Steinbutt	TUR	*Psetta maxima*
Stintdorsch	NOP	*Trisopterus esmarkii*
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF	*Thunnus maccoyii*
Tiefseegarnele	PRA	*Pandalus borealis*
Weißer Gabeldorsch	HKW	*Urophycis tenuis*
Weißer Marlin	WHM	*Tetrapturus albidus*
Wittling	WHG	*Merlangius merlangus*

▼B

TEIL B

Kattegat, ICES-Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV, CECAF-Gebiete (EU-Gewässer), Gewässer Französisch-Guayanas

Art: Goldlachs *Argentina silus*		**Gebiet:** I und II (EU- und internationale Gewässer (ARU/1/2.)
Deutschland	24	
Frankreich	8	
Niederlande	19	
Vereinigtes Königreich	39	
Union	90	
TAC	90	Analytische TAC

Art: Goldlachs *Argentina silus*		**Gebiet:** III und IV (EU-Gewässer) (ARU/34-C)
Dänemark	911	
Deutschland	9	
Frankreich	7	
Irland	7	
Niederlande	43	
Schweden	35	
Vereinigtes Königreich	16	
Union	1 028	
TAC	1 028	Analytische TAC

Art: Goldlachs *Argentina silus*		**Gebiet:** V, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (ARU/567.)
Deutschland	329	
Frankreich	7	
Irland	305	
Niederlande	3 434	
Vereinigtes Königreich	241	
Union	4 316	
TAC	4 316	Analytische TAC

Art: Lumb *Brosme brosme*		**Gebiet:** IIIa; EU-Gewässer der Teilgebiete 22-32 (USK/3A/BCD)
Dänemark	15	
Schweden	7	
Deutsch-land	7	
Union	29	
TAC	29	
		Analytische TAC

▼B

Art: Eberfische *Caproidae*		**Gebiet:** VI, VII und VIII (EU- und internationale Gewässer (BOR/678-)
Dänemark	20 123	
Irland	56 666	
Vereinigtes Königreich	5 211	
Union	82 000	
TAC	82 000	Vorsorgliche TAC

Art: Hering *Clupea harengus*		**Gebiet:** VIaS ([1]), VIIb, VIIc (HER/6AS7BC)
Irland	1 364	
Niederlande	136	
Union	1 500	
TAC	1 500	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

([1]) Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa südlich von 56° 00′ N und westlich von 07° 00′ W.

Art: Hering *Clupea harengus*		**Gebiet:** VI Clyde ([1]) (HER/06ACL.)
Vereinigtes Königreich	Noch nicht festgelegt ([2])	
Union	Noch nicht festgelegt ([3])	
TAC	Noch nicht festgelegt ([3])	Vorsorgliche TAC

([1]) Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie zwischen: Mull of Kintryre und Corsewall Point:
- Mull of Kintyre (55°19′N, 05°48′W),
- einem Punkt auf Position 55°04′N, 05°23′W und
- Corsewall Point (55°01′N, 05°10′W).

([2]) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
([3]) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

Art: Hering *Clupea harengus*		**Gebiet:** VIIa ([1]) (HER/07A/MM)
Irland	1 300	
Vereinigtes Königreich	3 693	
Union	4 993	
TAC	4 993	Analytische TAC

([1]) Dieses Gebiet ist reduziert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:
- im Norden 52° 30′ N,
- im Süden 52°00′ N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

▼B

Art: Hering *Clupea harengus*		**Gebiet:** VIIe und VIIf (HER/7EF.)
Frankreich	465	
Vereinigtes Königreich	465	
Union	931	
TAC	931	Vorsorgliche TAC

Art: Hering *Clupea harengus*		**Gebiet:** VIIg ([1]), VIIh ([1]), VIIj ([1]) und VIIk ([1]) (HER/7G-K.)
Deutschland	191	
Frankreich	1 062	
Irland	14 864	
Niederlande	1 062	
Vereinigtes Königreich	21	
Union	17 200	
TAC	17 200	Analytische TAC

([1]) Dieses Gebiet ist reduziert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:
— im Norden 52° 30′ N,
— im Süden 52°00′ N,
— im Westen die Küste Irlands,
— im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art: Europäische Sardelle *Engraulis encrasicolus*		**Gebiet:** IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (ANE/9/3411)
Spanien	4 198	
Portugal	4 580	
Union	8 778	
TAC	8 778	Vorsorgliche TAC

Art: Kabeljau *Gadus morhua*		**Gebiet:** Kattegat (COD/03AS.)
Dänemark	62 ([1])	
Deutsch-land	1 ([1])	
Schweden	37 ([1])	
Union	100 ([1])	
TAC	100 ([1])	Analytische TAC

([1]) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼B

Art: Kabeljau *Gadus morhua*		**Gebiet:** VIb; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer westlich von 12° 00′ W); XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (COD/5W6-14)
Belgien	0	
Deutschland	1	
Frankreich	12	
Irland	16	
Vereinigtes Königreich	45	
Union	74	
TAC	74	Vorsorgliche TAC

Art: Kabeljau *Gadus morhua*		**Gebiet:** VIa; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer östlich von 12° 00′ W) (COD/5BE6A)
Belgien	0	
Deutschland	0	
Frankreich	0	
Irland	0	
Vereinigtes Königreich	0	
Union	0	
TAC	0 ([1])	Analytische TAC

([1]) Kabeljaubeifänge in dem TAC-regulierten Gebiet dürfen angelandet werden, sofern sie pro Fangreise nicht mehr als 1,5 % des Gesamtfangs an Bord in Lebendgewicht ausmachen.

Art: Kabeljau *Gadus morhua*		**Gebiet:** VIIa (COD/07A.)
Belgien	4	
Frankreich	10	
Irland	188	
Niederlande	1	
Vereinigtes Königreich	82	
Union	285	
TAC	285	Analytische TAC

Art: Kabeljau *Gadus morhua*		**Gebiet:** VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (COD/7XAD34)
Belgien	456	
Frankreich	7 459	
Irland	1 479	
Niederlande	2	
Vereinigtes Königreich	804	
Union	10 200	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
TAC	10 200	

▼B

Art: Heringshai *Lamna nasus*		**Gebiet:** Gewässer von Französisch-Guayana, Kattegat; Skagerrak, I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU-Gewässer); CECAF 34.1.1, 34.1.2 und 34.2 (EU-Gewässer) (POR/3-1234)
Dänemark	0 (1)	
Frankreich	0 (1)	
Deutschland	0 (1)	
Irland	0 (1)	
Spanien	0 (1)	
Vereinigtes Königreich	0 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	0 (1)	
TAC	0 (1)	

(1) Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Art: Butte *Lepidorhombus* spp.		**Gebiet:** IIa und IV (EU-Gewässer (LEZ/2AC4-C)
Belgien	6	
Dänemark	5	
Deutschland	5	
Frankreich	32	
Niederlande	25	
Vereinigtes Königreich	1 864	
Union	1 937	
TAC	1 937	Analytische TAC

Art: Butte *Lepidorhombus* spp.		**Gebiet:** Vb (EU- und internationale Gewässer); VI; XII und XIV (internationale Gewässer) (LEZ/56-14)
Spanien	385	
Frankreich	1 501	
Irland	439	
Vereinigtes Königreich	1 062	
Union	3 387	
TAC	3 387	Analytische TAC

▼B

Art: Butte *Lepidorhombus* spp.		**Gebiet:** VII (LEZ/07.)
Belgien	470 (1)	
Spanien	5 216 (1)	
Frankreich	6 329 (1)	
Irland	2 878 (1)	
Vereinigtes Königreich	2 492 (1)	
Union	17 385	
TAC	17 385	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art: Butte *Lepidorhombus* spp.		**Gebiet:** VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (LEZ/8ABDE.)
Spanien	950	
Frankreich	766	
Union	1 716	
TAC	1 716	Analytische TAC

Art: Butte *Lepidorhombus* spp.		**Gebiet:** VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (LEZ/8C3411)
Spanien	1 121	
Frankreich	56	
Portugal	37	
Union	1 214	
TAC	1 214	Analytische TAC

Art: Seeteufel *Lophiidae*		**Gebiet:** VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (ANF/56-14)
Belgien	177	
Deutschland	202	
Spanien	189	
Frankreich	2 179	
Irland	492	
Niederlande	170	
Vereinigtes Königreich	1 515	
Union	4 924	
TAC	4 924	Vorsorgliche TAC

▼B

Art: Seeteufel *Lophiidae*		**Gebiet:** VII (ANF/07.)
Belgien	2 693 (1) (2)	
Deutschland	300 (1) (2)	
Spanien	1 070 (1) (2)	
Frankreich	17 282 (1) (2)	
Irland	2 209 (1) (2)	
Niederlande	349 (1) (2)	
Vereinigtes Königreich	5 241 (1) (2)	
Union	29 144 (1)	
TAC	29 144 (1)	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

(1) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe gefangen werden (ANF/*8ABDE).
(2) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art: Seeteufel *Lophiidae*		**Gebiet:** VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 190	
Frankreich	6 619	
Union	7 809	
TAC	7 809	Analytische TAC

Art: Seeteufel *Lophiidae*		**Gebiet:** VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (ANF/8C3411)
Spanien	2 063	
Frankreich	2	
Portugal	410	
Union	2 475	
TAC	2 475	Analytische TAC

Art: Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		**Gebiet:** Vb und VIa (EU- und internationale Gewässer) (HAD/5BC6A.)
Belgien	5	
Deutschland	6	
Frankreich	232	
Irland	690	
Vereinigtes Königreich	3 278	
Union	4 211	
TAC	4 211	Analytische TAC

▼B

Art: Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		**Gebiet:** VIIb-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HAD/7X7A34)
Belgien	157 (1)	
Frankreich	9 432 (1)	
Irland	3 144 (1)	
Vereinigtes Königreich	1 415 (1)	
Union	14 148 (1)	
TAC	14 148	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art: Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		**Gebiet:** VIIa (HAD/07A.)
Belgien	19	
Frankreich	86	
Irland	515	
Vereinigtes Königreich	569	
Union	1 189	
TAC	1 189	Analytische TAC

Art: Wittling *Merlangius merlangus*		**Gebiet:** VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (WHG/56-14)
Deutschland	2	
Frankreich	36	
Irland	87	
Vereinigtes Königreich	167	
Union	292	
TAC	292	Analytische TAC

Art: Wittling *Merlangius merlangus*		**Gebiet:** VIIa (WHG/07A.)
Belgien	0	
Frankreich	3	
Irland	49	
Niederlande	0	
Vereinigtes Königreich	32	
Union	84	
TAC	84	Analytische TAC

▼B

Art: Wittling *Merlangius merlangus*		**Gebiet:** VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk (WHG/7X7A-C)
Belgien	239	
Frankreich	14 700	
Irland	6 812	
Niederlande	120	
Vereinigtes Königreich	2 629	
Union	24 500	
TAC	24 500	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

Art: Wittling *Merlangius merlangus*		**Gebiet:** VIII (WHG/08.)
Spanien	1 270	
Frankreich	1 905	
Union	3 175	
TAC	3 175	Vorsorgliche TAC

Art: Wittling *Merlangius merlangus*		**Gebiet:** IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHG/9/3411)
Portugal	Noch nicht festgelegt (1)	
Union	Noch nicht festgelegt (2)	
TAC	Noch nicht festgelegt (2)	Vorsorgliche TAC

(1) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
(2) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 1.

Art: Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*		**Gebiet:** IIIa; EU-Gewässer der Teilgebiete 22-32 (HKE/3A/BCD)
Dänemark	1 531 (2)	
Schweden	130 (2)	
Union	1 661	
TAC	1 661 (1)	Analytische TAC

(1) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.
(2) Quotenübertragungen auf EU-Gewässer von IIa und IV sind möglich, Diese Übertragungen werden der Kommission jedoch zuvor gemeldet.

▼B

Art: Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*		**Gebiet:** IIa und IV (EU-Gewässer) (HKE/2AC4-C)
Belgien	28	
Dänemark	1 119	
Deutschland	128	
Frankreich	248	
Niederlande	64	
Vereinigtes Königreich	348	
Union	1 935	
TAC	1 935 ([1])	Analytische TAC

([1]) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art: Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*		**Gebiet:** VI und VII; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/571214)
Belgien	284 ([1]) ([3])	
Spanien	9 109 ([3])	
Frankreich	14 067 ([1]) ([3])	
Irland	1 704 ([3])	
Niederlande	183 ([1]) ([3])	
Vereinigtes Königreich	5 553 ([1]) ([3])	
Union	30 900	
TAC	30 900 ([2])	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

([1]) Quotenübertragungen auf EU-Gewässer von IIa und IV sind möglich, Diese Übertragungen werden der Kommission jedoch zuvor gemeldet.
([2]) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.
([3]) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (HKE/*8ABDE)
Belgien	37
Spanien	1 469
Frankreich	1 469
Irland	184
Niederlande	18
Vereinigtes Königreich	827
Union	4 004

▼B

Art: Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*		**Gebiet:** VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (HKE/8ABDE.)
Belgien	9 (1)	
Spanien	6 341	
Frankreich	14 241	
Niederlande	18 (1)	
Union	20 609	
TAC	20 609 (2)	Analytische TAC

(1) Übertragung der Quote in IIa (EU-Gewässer) und IV möglich. Diese Übertragungen werden der Kommission jedoch zuvor gemeldet.
(2) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VI und VII; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/*57-14)
Belgien	2
Spanien	1 837
Frankreich	3 305
Niederlande	6
Union	5 150

Art: Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*		**Gebiet:** VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HKE/8C3411)
Spanien	9 051	
Frankreich	869	
Portugal	4 224	
Union	14 144	
TAC	14 144	Analytische TAC

Art: Blauleng *Molva dypterygia*		**Gebiet:** XII (internationale Gewässer) (BLI/12INT-)
Estland	2 (1)	
Spanien	739 (1)	
Frankreich	18 (1)	
Litauen	7 (1)	
Vereinigtes Königreich	7 (1)	
Sonstige	2 (1)	
Union	774 (1)	
TAC	774 (1)	Vorsorgliche TAC

(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼B

Art: Blauleng *Molva dypterygia*		**Gebiet:** EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete II und IV (BLI/24-)
Dänemark	4	
Deutschland	4	
Irland	4	
Frankreich	23	
Vereinigtes Königreich	14	
Sonstige (1)	4	
Union	53	
TAC	53	Vorsorgliche TAC

(1) Nur Beifänge. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art: Blauleng *Molva dypterygia*		**Gebiet:** EU-Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets III (BLI/03-)
Dänemark	3	
Deutschland	2	
Schweden	3	
Union	8	
TAC	8	Vorsorgliche TAC

Art: Leng *Molva molva*		**Gebiet:** IIIa; IIIbcd (EU-Gewässer) (LIN/3A/BCD)
Belgien	6 (1)	
Dänemark	50	
Deutschland	6 (1)	
Schweden	19	
Vereinigtes Königreich	6 (1)	
Union	87	
TAC	87	Analytische TAC

(1) Quote darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIIa und IIIbcd gefischt werden.

Art: Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		**Gebiet:** IIa und IV (EU-Gewässer (NEP/2AC4-C)
Belgien	908	
Dänemark	908	
Deutschland	13	
Frankreich	27	
Niederlande	467	
Vereinigtes Königreich	15 027	
Union	17 350	
TAC	17 350	Analytische TAC

▼B

Art: Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		**Gebiet:** VI; Vb (EU- und internationale Gewässer) (NEP/5BC6.)
Spanien	34	
Frankreich	135	
Irland	226	
Vereinigtes Königreich	16 295	
Union	16 690	
TAC	16 690	Analytische TAC

Art: Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		**Gebiet:** VII (NEP/07.)
Spanien	1 384 ([1])	
Frankreich	5 609 ([1])	
Irland	8 506 ([1])	
Vereinigtes Königreich	7 566 ([1])	
Union	23 065 ([1])	
TAC	23 065 ([1])	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

([1]) Besondere Bedingung: Davon dürfen nicht mehr als die folgenden Quoten in Einheit 16 des ICES-Untergebiets VII (NEP/*07U16) gefangen werden:

Spanien	543
Frankreich	340
Irland	653
Vereinigtes Königreich	264
Union	1 800

Art: Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		**Gebiet:** VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (NEP/8ABDE.)
Spanien	234	
Frankreich	3 665	
Union	3 899	
TAC	3 899	Analytische TAC

Art: Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		**Gebiet:** VIIIc (NEP/08C.)
Spanien	71	
Frankreich	3	
Union	74	
TAC	74	Analytische TAC

▼B

Art: Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		**Gebiet:** IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (NEP/9/3411)
Spanien	62	
Portugal	184	
Union	246	
TAC	246	Analytische TAC

Art: Geißelgarnelen *Penaeus* spp.		**Gebiet:** Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	Noch nicht festgelegt (1) (2)	
Union	Noch nicht festgelegt (2) (3)	
TAC	Noch nicht festgelegt (2) (3)	Vorsorgliche TAC

(1) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
(2) Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.
(3) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 1.

Art: Scholle *Pleuronectes platessa*		**Gebiet:** VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (PLE/56-14)
Frankreich	9	
Irland	261	
Vereinigtes Königreich	388	
Union	658	
TAC	658	Vorsorgliche TAC

Art: Scholle *Pleuronectes platessa*		**Gebiet:** VIIa (PLE/07A.)
Belgien	42	
Frankreich	18	
Irland	1 063	
Niederlande	13	
Vereinigtes Königreich	491	
Union	1 627	
TAC	1 627	Analytische TAC

Art: Scholle *Pleuronectes platessa*		**Gebiet:** VIIb und VIIc (PLE/7BC.)
Frankreich	11	
Irland	63	
Union	74	
TAC	74	Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

▼B

Art: Scholle *Pleuronectes platessa*		**Gebiet:** VIId und VIIe (PLE/7DE.)
Belgien	1 047 (1)	
Frankreich	3 491 (1)	
Vereinigtes Königreich	1 862 (1)	
Union	6 400	
TAC	6 400	
		Analytische TAC

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art: Scholle *Pleuronectes platessa*		**Gebiet:** VIIf und VIIg (PLE/7FG.)
Belgien	46	
Frankreich	83	
Irland	197	
Vereinigtes Königreich	43	
Union	369	
TAC	369	Analytische TAC

Art: Scholle *Pleuronectes platessa*		**Gebiet:** VIIh, VIIj und VIIk (PLE/7HJK.)
Belgien	9	
Frankreich	18	
Irland	61	
Niederlande	35	
Vereinigtes Königreich	18	
Union	141	
TAC	141	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

Art: Scholle *Pleuronectes platessa*		**Gebiet:** VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (PLE/8/3411)
Spanien	66	
Frankreich	263	
Portugal	66	
Union	395	
TAC	395	
		Vorsorgliche TAC

▼B

Art: Pollack *Pollachius pollachius*		**Gebiet:** VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (POL/56-14)
Spanien	6	
Frankreich	190	
Irland	56	
Vereinigtes Königreich	145	
Union	397	
TAC	397	Vorsorgliche TAC

Art: Pollack *Pollachius pollachius*		**Gebiet:** VII (POL/07.)
Belgien	420	
Spanien	25	
Frankreich	9 667	
Irland	1 030	
Vereinigtes Königreich	2 353	
Union	13 495	
TAC	13 495	Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

Art: Pollack *Pollachius pollachius*		**Gebiet:** VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (POL/8ABDE.)
Spanien	252	
Frankreich	1 230	
Union	1 482	
TAC	1 482	Vorsorgliche TAC

Art: Pollack *Pollachius pollachius*		**Gebiet:** VIIIc (POL/08C.)
Spanien	208	
Frankreich	23	
Union	231	
TAC	231	Vorsorgliche TAC

Art: Pollack *Pollachius pollachius*		**Gebiet:** IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POL/9/3411)
Spanien	273 ([1])	
Portugal	9 ([1])	
Union	282 ([1])	
TAC	282	Vorsorgliche TAC

([1]) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIIIc (EU-Gewässer) (POL/*08C.) gefangen werden.

▼B

Art: Seelachs *Pollachius virens*		**Gebiet:** VII, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POK/7/3411)
Belgien	6	
Frankreich	1 245	
Irland	1 491	
Vereinigtes Königreich	434	
Union	3 176	
TAC	3 176	Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

Art: Rochen *Rajiformes*		**Gebiet:** IIa und IV (EU-Gewässer) (SRX/2AC4-C)
Belgien	211 (1) (2) (3)	
Dänemark	8 (1) (2) (3)	
Deutschland	10 (1) (2) (3)	
Frankreich	33 (1) (2) (3)	
Niederlande	180 (1) (2) (3)	
Vereinigtes Königreich	814 (1) (2) (3)	
Union	1 256 (1) (3)	
TAC	1 256 (3)	Vorsorgliche TAC

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR2AC4-C) sind getrennt zu melden.

(2) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von 15 m über alles.

(3) Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

Art: Rochen Rajiformes		**Gebiet:** IIIa (EU-Gewässer) (SRX/03A-C.)
Dänemark	41 (1) (2)	
Schweden	11 (1) (2)	
Union	52 (1) (2)	
TAC	52 (2)	Vorsorgliche TAC

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/03A-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03A-C.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03A-C.) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/03A-C.) sind getrennt zu melden.

(2) Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*) und Nagelrochen (*Raja clavata*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

▼B

Art: Rochen *Rajiformes*		**Gebiet:** VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer) (SRX/67AKXD)
Belgien	806 (1) (2) (3)	
Estland	5 (1) (2) (3)	
Frankreich	3 615 (1) (2) (3)	
Deutschland	11 (1) (2) (3)	
Irland	1 165 (1) (2) (3)	
Litauen	19 (1) (2) (3)	
Niederlande	3 (1) (2) (3)	
Portugal	20 (1) (2) (3)	
Spanien	974 (1) (2) (3)	
Vereinigtes Königreich	2 306 (1) (2) (3)	
Union	8 924 (1) (2) (3)	
TAC	8 924 (2)	Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/67AKXD), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.

(2) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*), Glattrochen (*Dipturus batis*), Schwarzbäuchigen Glattrochen (*Raja (Dipturus) nidarosiensis*) und Bandrochen (*Raja alba*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

(3) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIId (EU-Gewässer) (SRX/*07D.) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D.), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/*07D.), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/*07D.) sind getrennt zu melden.

Art: Rochen *Rajiformes*		**Gebiet:** VIId (EU-Gewässer) (SRX/07D.)
Belgien	72 (1) (2) (3)	
Frankreich	602 (1) (2) (3)	
Niederlande	4 (1) (2) (3)	
Vereinigtes Königreich	120 (1) (2) (3)	
Union	798 (1) (2) (3)	
TAC	798 (2)	Vorsorgliche TAC

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/07D.) sind gesondert zu melden.

(2) Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*) und Perlrochen (*Raja undulata*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

(3) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer) (SRX/*67AKD) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/*67AKD) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/*67AKD) sind gesondert zu melden.

▼B

Art: Rochen *Rajiformes*		**Gebiet:** VIII und IX (EU-Gewässer) (SRX/89-C.)
Belgien	8 (1) (2)	
Frankreich	1 441 (1) (2)	
Portugal	1 168 (1) (2)	
Spanien	1 175 (1) (2)	
Vereinigtes Königreich	8 (1) (2)	
Union	3 800 (1) (2)	
TAC	3 800 (2)	Vorsorgliche TAC

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.
(2) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja Undulata*), Glattrochen (*Dipturus batis*) und Bandrochen (*Rostroraja Alba*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

Art: Gemeine Seezunge *Solea solea*		**Gebiet:** IIIa; EU-Gewässer der Teilgebiete 22-32 (SOL/3A/BCD)
Dänemark	470	
Deutschland	27 (1)	
Niederlande	45 (1)	
Schweden	18	
Union	560	
TAC	560	Analytische TAC

(1) Auf diese Quote darf nur in den EU-Gewässern von Gebiet IIIa und Teilgebieten 22-32 gefischt werden.

Art: Gemeine Seezunge *Solea solea*		**Gebiet:** VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (SOL/56-14)
Irland	46	
Vereinigtes Königreich	11	
Union	57	
TAC	57	Vorsorgliche TAC

▼B

Art: Gemeine Seezunge *Solea solea*		**Gebiet:** VIIa (SOL/07A.)
Belgien	36	
Frankreich	0	
Irland	58	
Niederlande	11	
Vereinigtes Königreich	35	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	140	
TAC	140	

Art: Gemeine Seezunge *Solea solea*		**Gebiet:** VIIb und VIIc (SOL/7BC.)
Frankreich	6	
Irland	36	
Union	42	Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
TAC	42	

Art: Gemeine Seezunge *Solea solea*		**Gebiet:** VIId (SOL/07D.)
Belgien	1 588	
Frankreich	3 177	
Vereinigtes Königreich	1 135	
Union	5 900	Analytische TAC
TAC	5 900	

Art: Gemeine Seezunge *Solea solea*		**Gebiet:** VIIe (SOL/07E.)
Belgien	32 ([1])	
Frankreich	337 ([1])	
Vereinigtes Königreich	525 ([1])	
Union	894	Analytische TAC
TAC	894	

([1]) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

▼B

Art: Gemeine Seezunge *Solea solea*		**Gebiet:** VIIf und VIIg (SOL/7FG.)
Belgien	688	
Frankreich	69	
Irland	34	
Vereinigtes Königreich	309	
Union	1 100	
TAC	1 100	Analytische TAC

Art: Gemeine Seezunge *Solea solea*		**Gebiet:** VIIh, VIIj und VIIk (SOL/7HJK.)
Belgien	33	
Frankreich	67	
Irland	181	
Niederlande	54	
Vereinigtes Königreich	67	
Union	402	
TAC	402	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

Art: Gemeine Seezunge *Solea solea*		**Gebiet:** VIIIa und VIIIb (SOL/8AB.)
Belgien	51	
Spanien	9	
Frankreich	3 758	
Niederlande	282	
Union	4 100	
TAC	4 100	Analytische TAC

Art: Seezunge *Solea* spp.		**Gebiet:** VIIIc, VIIId, VIIIe, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (SOO/8CDE34)
Spanien	403	
Portugal	669	
Union	1 072	
TAC	1 072	Vorsorgliche TAC

▼B

Art: Sprotte *Sprattus sprattus*		**Gebiet:** VIId und VIIe (SPR/7DE.)
Belgien	26	
Dänemark	1 674	
Deutschland	26	
Frankreich	361	
Niederlande	361	
Vereinigtes Königreich	2 702	
Union	5 150	
TAC	5 150	Vorsorgliche TAC

Art: Dornhai *Squalus acanthias*		**Gebiet:** IIIa (EU-Gewässer) (DGS/03A-C.)
Dänemark	0	
Schweden	0	
Union	0	
TAC	0	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art: Dornhai *Squalus acanthias*		**Gebiet:** IIa und IV (EU-Gewässer) (DGS/2AC4-C)
Belgien	0 ([1])	
Dänemark	0 ([1])	
Deutschland	0 ([1])	
Frankreich	0 ([1])	
Niederlande	0 ([1])	
Schweden	0 ([1])	
Vereinigtes Königreich	0 ([1])	
Union	0 ([1])	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	0 ([1])	

([1]) Fänge mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabeldornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*), Großem schwarzem Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glattem schwarzem Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) und Dornhai (*Squalus acanthias*) sind eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

▼B

Art: Dornhai *Squalus acanthias*		**Gebiet:** I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (DGS/15X14)
Belgien	0 (1)	
Deutschland	0 (1)	
Spanien	0 (1)	
Frankreich	0 (1)	
Irland	0 (1)	
Niederlande	0 (1)	
Portugal	0 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
Vereinigtes Königreich	0 (1)	
Union	0 (1)	
TAC	0 (1)	

(1) Fänge mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabeldornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*), Großem schwarzem Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glattem schwarzem Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) und Dornhai (*Squalus acanthias*) sind eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

▼M1

Art: Bastardmakrele *Trachurus* spp.		**Gebiet:** VIIIc (JAX/08C.)
Spanien	22 409 (1) (2)	
Frankreich	338 (1)	
Portugal	2 214 (1) (2)	
Union	25 011	
TAC	25 011	Analytische TAC

(1) Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 (1) nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.
(1) Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1).
(2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen auf das Gebiet IX übertragen werden (JAX/*09.)

Art: Bastardmakrele *Trachurus* spp.		**Gebiet:** IX (JAX/09.)
Spanien	7 762 (1) (2)	
Portugal	22 238 (1) (2)	
Union	30 000	
TAC	30 000	Analytische TAC

(1) Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.
(2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen auf das Gebiet IX übertragen werden (JAX/*09.).

▼M1

Art: Bastardmakrele *Trachurus* spp.	**Gebiet:** X; CECAF (EU-Gewässer) (1) (JAX/X34PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt (2) (3)
Union	Noch nicht festgelegt (4)
TAC	Noch nicht festgelegt (4)

Vorsorgliche TAC

(1) Gewässer um die Azoren.
(2) Hiervon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.
(3) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
(4) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.

Art: Bastardmakrele *Trachurus* spp.	**Gebiet:** CECAF (EU-Gewässer) (1) (JAX/341PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt (2) (3)
Union	Noch nicht festgelegt (4)
TAC	Noch nicht festgelegt (4)

Vorsorgliche TAC

(1) Gewässer um Madeira.
(2) Hiervon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.
(3) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
(4) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.

▼B

Art: Bastardmakrele *Trachurus* spp.	**Gebiet:** CECAF (EU-Gewässer) (1) JAX/341SPN
Spanien	Noch nicht festgelegt (2)
Union	Noch nicht festgelegt (3)
TAC	Noch nicht festgelegt (3)

Vorsorgliche TAC

(1) Gewässer um die Kanarischen Inseln.
(2) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
(3) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

▼B

ANHANG IIA

ZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER KABELJAUBESTÄNDE IM KATTEGAT, IN DEN ICES-GEBIETEN VIa UND VIIa SOWIE DEN EU-GEWÄSSERN VON ICES-GEBIET Vb

1. **Anwendungsbereich**

1.1. Dieser Anhang gilt für EU-Schiffe, die eines der unter Nummer 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und sich in einem der unter Nummer 2 desselben Anhangs genannten geografischen Gebiete aufhalten.

1.2. Dieser Anhang gilt nicht für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 Metern über alles. Diese Schiffe brauchen keine Fanggenehmigungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Mithilfe geeigneter Stichprobenverfahren schätzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand dieser Schiffe nach den Aufwandsgruppen, zu denen die Schiffe gehören. Im Jahr 2013 holt die Kommission wissenschaftliche Gutachten ein, um die Entwicklung des Fischereiaufwands dieser Schiffe zu bewerten, damit diese künftig in die Aufwandsregelung einbezogen werden können.

2. **Reguliertes fanggerät und geografische gebiete**

Dieser Anhang gilt für die Fanggerätegruppen gemäß Nummer 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 (im Folgenden "reguliertes Fanggerät") und für die Gruppen von geografischen Gebieten gemäß Nummer 2 Buchstaben a, c und d desselben Anhangs.

3. **Genehmigungen**

Ein Mitgliedstaat, dem dies für die nachhaltige Umsetzung dieser Aufwandsregelung angezeigt erscheint, erteilt Schiffen unter seiner Flagge, für die bisher keine Fangtätigkeit dieser Art nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät in den Gebieten, für die der vorliegende Anhang gilt, es sei denn, er stellt sicher, dass in den betreffenden Gebieten gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4. **Höchstzulässiger fischereiaufwand**

4.1. Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 für den Bewirtschaftungszeitraum 2013, d. h. vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Januar 2014, ist, aufgeschlüsselt nach Aufwandsgruppen und Mitgliedstaaten, in Anlage 1 dieses Anhangs festgelegt.

4.2. Der jährliche höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 ([1]) berührt nicht den in diesem Anhang festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

5. **Verwaltung**

5.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 4 und den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

5.2. Ein Mitgliedstaat kann für die Zuteilung des gesamten oder eines Teils des höchstzulässigen Fischereiaufwands an einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen Bewirtschaftungszeiträume festlegen. In diesem Fall wird die Anzahl Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, von dem betreffenden Mitgliedstaat nach eigenem Ermessen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume kann der betreffende Mitgliedstaat den Aufwand zwischen einzelnen Schiffen oder Schiffsgruppen neu aufteilen.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

▼B

5.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb eines Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet er weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 5.1. Der betreffende Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

6. **Fischereiaufwandsbericht**

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Für die Kabeljaubewirtschaftung ist unter dem in diesem Artikel genannten geografischen Gebiet jedes der unter Nummer 2 dieses Anhangs genannten Gruppen von geografischen Gebieten zu verstehen.

7. **Übermittlung der einschlägigen daten**

In Übereinstimmung mit den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten zu dem Fischereiaufwand, den ihre Schiffe betrieben haben. Diese Daten werden über das Fischereidatenaustauschsystem oder ein anderes von der Kommission eingesetztes künftiges Datenerhebungssystem übermittelt.

▼B

Anhang IIA - Anlage 1

Höchstzulässiger Fischereiaufwand in Kilowatt-Tagen

Geografisches Gebiet	Reguliertes Fanggerät	DK	DE	SE
(a) Kattegat	TR1	197 929	4 212	16 610
	TR2	830 041	5 240	327 506
	TR3	441 872	0	490
	BT1	0	0	0
	BT2	0	0	0
	GN	115 456	26 534	13 102
	GT	22 645	0	22 060
	LL	1 100	0	25 339

Geografisches Gebiet	Reguliertes Fanggerät	BE	FR	IE	NL	UK
(c) ICES-Gebiet VIIa	TR1	0	48 193	33 539	0	339 592
	TR2	10 166	744	475 649	0	1 088 238
	TR3	0	0	1 422	0	0
	BT1	0	0	0	0	0
	BT2	843 782	0	514 584	200 000	111 693
	GN	0	471	18 255	0	5 970
	GT	0	0	0	0	158
	LL	0	0	0	0	70 614

Geografisches Gebiet	Reguliertes Fanggerät	BE	DE	ES	FR	IE	UK
(d) ICES-Gebiet VIa und EU-Gewässer von ICES-Gebiet Vb	TR1	0	9 320	0	1 057 828	428 820	1 033 273
	TR2	0	0	0	34 926	14 371	2 972 845
	TR3	0	0	0	0	273	16 027
	BT1	0	0	0	0	0	117 544
	BT2	0	0	0	0	3 801	4 626
	GN	0	35 442	13 836	302 917	5 697	213 454
	GT	0	0	0	0	1 953	145
	LL	0	0	1 402 142	184 354	4 250	630 040

▼B

ANHANG IIB

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER BESTÄNDE VON SÜDLICHEM SEEHECHT UND KAISERGRANAT IN DEN ICES-GEBIETEN VIIIc UND IXa MIT AUSNAHME DES GOLFS VON CADIZ

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für EU-Schiffe mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr oder Grundlangleinen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 mitführen oder einsetzen und sich in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz aufhalten.

2. **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt Folgendes:

a) "Fanggerätgruppe" ist die Gruppe bestehend aus folgenden Fanggerätkategorien:

(i) Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und

(ii) Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr und Grundlangleinen;

b) "reguliertes Fanggerät" ist jede Kategorie von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;

c) "Gebiet" sind die ICES-Gebiete VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz;

d) "Bewirtschaftungszeitraum 2013" ist der Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Januar 2014;

e) "besondere Bedingungen" sind die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1.

3. **Einschränkung der fangtätigkeit**

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass EU-Schiffe unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

KAPITEL II

GENEHMIGUNGEN

4. **Zugelassene schiffe**

4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2012 – unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Schiffen – keine Fangtätigkeit in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät, es sei denn, es wird sichergestellt, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4.2. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der im Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf im Gebiet nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 11 oder 12 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

▼B

KAPITEL III

ZAHL DER EU-SCHIFFEN ZUGEWIESENEN TAGE IM GEBIET

5. **Höchstanzahl tage**

5.1. Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2013 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

5.2. Kann ein Schiff nachweisen, dass seine Seehechtfänge weniger als 4 % des Lebendgewichts der auf einer Fangreise insgesamt getätigten Fänge ausmachen, so kann der Flaggenmitgliedstaat dieses Schiffes davon absehen, die für die betreffende Fangreise aufgewendeten Tage auf See auf die Höchstanzahl Tage auf See gemäß Tabelle I anzurechnen.

6. **Sonderbedingungen für die festsetzung der höchstanzahl tage**

6.1. Bei der Festsetzung der Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat einem EU-Schiff unter seiner Flagge den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf, finden die folgenden besonderen Bedingungen im Einklang mit Tabelle I Anwendung:

a) Das betreffende Schiff hat im Jahr 2010 oder 2011 insgesamt weniger als 5 Tonnen Seehecht (in Lebendgewicht) angelandet, und

b) das betreffende Schiff hat im Jahr 2010 oder 2011 insgesamt weniger als 2,5 Tonnen Kaisergranat (in Lebendgewicht) angelandet.

6.2. Wird einem Schiff eine unbegrenzte Zahl von Tagen zugeteilt, weil die besonderen Bedingungen erfüllt sind, so darf dieses Schiff im Bewirtschaftungszeitraum 2013 nicht mehr als 5 Tonnen Lebendgewicht Seehecht und insgesamt nicht mehr als 2,5 Tonnen Lebendgewicht Kaisergranat anlanden.

6.3. Erfüllt ein Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Einhaltung der Sonderbedingung geknüpft sind.

6.4. Die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1 können von einem Schiff auf ein oder mehr Ersatzschiffe in derselben Flotte übertragen werden, sofern das Ersatzschiff ähnliches Fanggerät einsetzt und in keinem Jahr seit Aufnahme seiner Fangtätigkeit mehr Seehecht oder Kaisergranat als unter Nummer 6.1 angegeben angelandet hat.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten

Besondere Bedingung	Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
	Grundschleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen	ES	141
		FR	134
		PT	140
6.1(a) und 6.1(b)	Grundschleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen	Unbegrenzt	

▼B

7. **Kilowatt-tage-regelung**

7.1. Die Mitgliedstaaten können ihre Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem von den regulierten Fanggeräten und besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I betroffenen Schiffen gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät und für die besonderen Bedingungen wird nicht überschritten.

7.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind und gegebenenfalls die besonderen Bedingungen erfüllen. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 7.1 erhalten würde. Ist die Zahl der Tage nach Tabelle I unbegrenzt, beträgt sie für die Zwecke der Berechnung für das betreffende Schiff 360.

7.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 7.1 genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für das regulierte Fanggerät und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

a) Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;

b) Fangaufzeichnungen dieser Schiffe für die Jahre 2010 und 2011, aus denen die Fangzusammensetzung gemäß den besonderen Bedingungen unter Nummer 6.1 Buchstabe a oder b hervorgeht, wenn die Schiffe für diese Sonderbedingungen in Betracht kommen;

c) Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 7.1 Anspruch hätte.

7.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 7 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 7.1 genannten Regelung Gebrauch zu machen.

8. **Zuweisung zusätzlicher tage bei endgültiger einstellung der fangtätigkeit**

8.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit zwischen dem 1. Februar 2012 und dem 31. Januar 2013 gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 ([1]) oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 ([2]) kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

8.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die das regulierte Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im selben Jahr verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

▼B

8.3. Die Nummern 8.1 und 8.2 gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 3 oder Nummer 6.4 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

8.4. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 8.1 Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2013 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

a) Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;

b) von diesen Schiffen 2003 ausgeübte Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See entsprechend der Fanggerätgruppe und gegebenenfalls der besonderen Bedingungen.

8.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1 hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.

8.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im Bewirtschaftungszeitraum 2013 auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen. Die Zuweisung zusätzlicher Tage von einem stillgelegten Schiff, auf das eine der in Nummer 6.1 Buchstabe a oder b genannten Sonderbedingungen zutraf, auf ein Schiff, das weiterhin aktiv ist und diese Sonderbedingung nicht erfüllt, ist nicht zulässig.

8.7. Weist die Kommission im Bewirtschaftungszeitraum 2013 aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den Bewirtschaftungszeitraum 2014 entsprechend berichtigt.

9. **Zuweisung zusätzlicher tage bei verstärktem einsatz von beobachtern**

9.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ([1]) und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.

9.2. Die Beobachter sind vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig.

9.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 9.1 Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.

9.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkten Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

▼B

9.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV

VERWALTUNG

10. **Allgemeine verpflichtung**

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

11. **Bewirtschaftungszeiträume**

11.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.

11.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen festgelegt.

11.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 10. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

KAPITEL V

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN

12. **Übertragung von tagen zwischen schiffen unter der flagge desselben mitgliedstaats**

12.1. ►C1 Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. ◄ Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der EU angegeben ist.

12.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 12.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2010 und 2011 im Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.

12.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 12.1 ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.

12.4. Die Übertragung von Tagen ist nur zwischen Schiffen zulässig, die über eine Zuteilung von Fangtagen ohne Sonderbedingungen verfügen.

12.5. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.

▼B

13. **Übertragung von tagen zwischen schiffen unter flaggen verschiedener mitgliedstaaten**

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf Schiffe unter ihrer Flagge zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1, 4.2 und 12 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Quoten mit.

KAPITEL VI

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

14. **Fischereiaufwandsbericht**

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

15. **Erhebung einschlägiger daten**

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbracht werden, stellen die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen zusammen.

16. **Übermittlung der einschlägigen daten**

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 15 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2012 und 2013 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Mitgliedstaat	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ([1]) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3- ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010 oder 2011 oder 2012 oder 2013

▼B

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung (1) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres

(1) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte				Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)	(8)	(8)	(8)	(9)

Tabelle V

Datenformat für schiffsbezogene Angaben

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung (1) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen wird links mit Nullen aufgefüllt.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 (2)
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	2	L	Angabe, welche der besonderen Bedingungen gemäß Anhang IIB Nummer 6.1 (a) oder (b) gegebenenfalls zutrifft
(7) Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIB für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage "– Anzahl übertragene Tage" und für erhaltene Tage "+ Anzahl übertragene Tage" angeben

(1) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.
(2) Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9).

▼B

ANHANG IIC

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL ICES-GEBIET VIIe

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. **Anwendungsbereich**

1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für EU-Schiffe mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 mitführen oder einsetzen und sich im ICES-Gebiet VIIe aufhalten. Im Sinne dieses Anhangs gilt eine Bezugnahme auf den Bewirtschaftungszeitraum 2013 für den Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Januar 2014.

1.2. Fischereifahrzeuge, die stationäre Netze mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr verwenden und deren Fänge an Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre nach ihren Fangaufzeichnungen auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, vorausgesetzt

a) ihre Seezungenfänge auch im Bewirtschaftungszeitraum 2013 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;

b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;

c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission zum 31. Juli 2013 und 31. Januar 2014 Bericht erstattet über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für die drei vorangegangenen Jahre sowie über die 2013 getätigten Seezungenfänge.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) "Fanggerätgruppe" ist die Gruppe bestehend aus folgenden Fanggerätkategorien:

i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;

ii) stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Trammelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm.

b) "reguliertes Fanggerät" ist jede Kategorie von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;

c) "Gebiet" ist das ICES-Gebiet VIIe;

d) "Bewirtschaftungszeitraum 2013" ist der Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Januar 2014.

3. **Einschränkung der fangtätigkeit**

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der EU registrierte EU-Schiffe unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

▼B

KAPITEL II

GENEHMIGUNGEN

4. **Zugelassene schiffe**

4.1 Ein Mitgliedstaat genehmigt keinen Fischfang mit reguliertem Fanggerät in dem Gebiet durch Schiffe unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2012 keine Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, es sei denn er stellt sicher, dass gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4.2 Schiffe, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.

4.3 Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der im Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf im Gebiet nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

KAPITEL III

ZAHL DER EU-SCHIFFEN ZUGEWIESENEN TAGE IM GEBIET

5. **Höchstanzahl tage**

Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2013 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff pro Jahr im Gebiet aufhalten darf nach Kategorie des regulierten Fanggeräts pro Jahr

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage
Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	164
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	164

6. **Kilowatt-tage-regelung**

6.1. Die Mitgliedstaaten dürfen im Bewirtschaftungszeitraum 2013 ihre Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem von den regulierten Fanggeräten gemäß Tabelle I betroffenen Schiffen gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.

6.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1 erhalten würde.

6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

a) Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;

▼B

b) Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.1 Anspruch hätte.

6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 6 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch zu machen.

7. **Zuweisung zusätzlicher tage bei endgültiger einstellung der fangtätigkeit**

7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit seit dem 1. Januar 2004 entweder gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.

7.3. Die Nummern 7.1 und 7.2 finden keine Anwendung, wenn ein Schiff nach Nummer 4.2 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

7.4. Ein Mitgliedstaat, der von einer Zuweisung gemäß Nummer 7.1 Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2013 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

a) Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;

b) die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.

7.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.

7.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im Bewirtschaftungszeitraum 2013 auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen.

7.7. Ein Mitgliedstaat darf zusätzliche Tage, die ihm bereits zuvor von der Kommission infolge der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen zugewiesen worden sind, im Bewirtschaftungszeitraum 2013 nicht erneut umverteilen, es sei denn, die Kommission hat beschlossen, dass die zusätzliche Anzahl von Tagen anhand der aktuellen Fanggerätgruppen und Begrenzungen der Tage auf See neu bewertetet wird. Ein Mitgliedstaat, der eine Neubewertung der Anzahl Tage beantragt hat, ist bis auf weiteres befugt, 50 % der zusätzlichen Anzahl Tage neu zu verteilen, bis die Kommission ihre Entscheidung getroffen hat.

▼B

8. **Zuweisung zusätzlicher tage bei verstärktem einsatz von beobachtern**

8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2013 und dem 31. Januar 2014 zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.

8.2. Die Beobachter sind vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig.

8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 8.1 Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.

8.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkten Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.

8.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV

VERWALTUNG

9. **Allgemeine verpflichtung**

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

10. **Bewirtschaftungszeiträume**

10.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.

10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen festgelegt.

10.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Aufwand-Inanspruchnahme im Gebiet aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines Zeitraums von 24 Stunden beendet.

KAPITEL V

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN

11. **Übertragung von tagen zwischen schiffen unter der flagge desselben mitgliedstaats**

11.1. ►C1 Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. ◄ Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der EU angegeben ist.

▼B

11.2. Die Gesamtzahl der gemäß Nummer 11.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffs, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.

11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1 ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.

11.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.

12. **Übertragung von tagen zwischen schiffen unter flaggen verschiedener mitgliedstaaten**

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen unter den Nummern 4.2, 4.4, 5, 6 und 10 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission zunächst vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Quoten mit.

KAPITEL VI

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

13. **Fischereiaufwandsbericht**

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. **Erhebung einschlägiger daten**

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbracht werden, stellen die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen zusammen.

15. **Übermittlung der einschlägigen daten**

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2012 und 2013 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Mitgliedstaat	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

▼B

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ([1]) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3- ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetz < 220 mm
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010 oder 2011 oder 2012 oder 2013
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres

([1]) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V

Datenformat für schiffsbezogene Angaben

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ([1]) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen wird links mit Nullen aufgefüllt.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
(4) Dauer des Bewirtschaftungs-zeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetz < 220 mm
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIC für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen

▼B

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung (1) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(8) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage "– Anzahl übertragene Tage" und für erhaltene Tage "+ Anzahl übertragene Tage" angeben

(1) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.